



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2015

HANNOVER, 05. FEBRUAR 2015

NR. 5

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Bekanntgabe der Abberufung des Waldbrandbeauftragten gem. § 18 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) für den Gefahrenbezirk H 1 mit Datum vom 24.07.2014

46

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Gemeinde Isernhagen

Haushaltssatzung der Gemeinde Isernhagen für das Haushaltsjahr 2015

46

#### 2. Stadt LAATZEN

Bebauungsplan Nr. 126 A III Neufassung – 5. Änderung (gem. § 13 a BauGB), „Am Bahnhof Rethen/ Festplatz Rethen“, OS Rethen

47

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

Zweite Änderung zur Friedhofsordnung vom 21. November 2003 für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Laderholz

47

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntgabe der Abberufung des Waldbrandbeauftragten gem. § 18 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) für den Gefahrenbezirk H 1 mit Datum vom 24.07.2014**

Als Waldbrandbeauftragter für den Gefahrenbezirk H 1 wurde Herr Bettin mit Datum vom 24.07.2014 abberufen.

Der Gefahrenbezirk H 1 umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover mit Ausnahme des Stadtteils Misburg.

**Landeshauptstadt Hannover**

---

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Gemeinde Isernhagen**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Isernhagen für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	47.418.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	50.955.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	637.400 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	121.000 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.935.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.829.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.047.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.499.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	54.982.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	65.328.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.156.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sind Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 Euro im Einzelfall.

Isernhagen, 11.12.2014

Gemeinde Isernhagen  
Bogya  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 06.02. bis 16.02.2015 zur Einsichtnahme im Amt für Wirtschaft und Finanzen der Gemeinde Isernhagen, Bothfelder Str. 29, 2. OG., Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

Isernhagen, 27.01.2015

Gemeinde Isernhagen  
Bogya  
Bürgermeister

## 2. Stadt LAATZEN

### **Bebauungsplan Nr. 126 A III Neufassung – 5. Änderung (gem. § 13 a BauGB), „Am Bahnhof Rethen/Festplatz Rethen“, OS Rethen**

#### **Verfahrensschritt:**

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB.

#### **Satzungsbeschluss:**

Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan Nr. 126 A III NF - 5. Änderung am 11.12.2014 als Satzung beschlossen.

#### **Geltungsbereich:**

Das Plangebiet liegt im Südosten der Stadt Laatzen in der Ortschaft Rethen im Neubaugebiet an der Zuckerfabrik auf einer östlichen Teilfläche des Flurstückes Gemarkung Rethen, Flur 4, Nr. 77/38. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich:

- im Norden bis zur südlichen Grenze der Flurstücke 77/45, 77/43, 76/65, 76/64,
- im Osten bis zur westlichen Grenze der Flurstücke 77/40, 76/87, 76/90, 76/91, 76/92, 76/88,
- im Süden bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 77/8 und
- im Westen bis zu einer Tiefe von 65m parallel zur östlichen Grenze des Flurstückes 77/38.

Die genannten Flurstücke liegen sämtlich in der Flur 4, Gemarkung Rethen.

#### **Inkrafttreten:**

Mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wird der Bebauungsplan Nr. 126 A III NF - 5. Änderung sowie die dazugehörige Begründung rechtswirksam.

#### **Hinweise zu verbindlichen Bauleitplänen:**

- 1) Der Bebauungsplan Nr. 126 A III NF - 5. Änderung und die dazugehörige Begründung können ab sofort im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, (8.OG), nach Terminvereinbarung mit dem Team Stadtplanung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verletzungen von Vorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 215 (1) BauGB durch Fristablauf unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung,
  4. nach § 214 (2 a) Nr. 3 und Nr. 4 BauGB beachtliche Mängel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 126 A III NF - 5. Änderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fäl-

ligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Laatzen, den 12.01.2015

Stadt Laatzen  
Der Bürgermeister  
Köhne

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### **Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf**

#### **Zweite Änderung zur Friedhofsordnung vom 21. November 2003 für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Laderholz**

Der Kapellenvorstand Laderholz hat in seiner Sitzung am 08.01.2015 folgende Zweite Änderung zu der Friedhofsordnung vom 21. November 2003 beschlossen:

§ 13a (1) wird wie folgt geändert:

Wahlgrabstätten im Rasenfeld werden mit **bis zu zwei** Grabstellen für Ehegatten und Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, der Reihe nach vergeben. Die Beisetzung von Urnen in diesem Grabfeld ist möglich. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) entsprechend.

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laderholz, den 08.01.2015

Der Kapellenvorstand  
der Ev.-luth. Kapellengemeinde Laderholz

Pn. Selck  
Vorsitzende

L.S.

Wortmann  
Kapellenvorsteherin

Die vorstehende Änderung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wunstorf, 26.01.2015

Der Kirchenkreisvorstand:  
Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf  
Stiftsstraße 5  
31515 Wunstorf  
Als Bevollmächtigte  
Furche  
Oberkirchenrätin

L.S.

Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64  
E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)  
E-Mail (intern): [Info\\_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---